

Durchführung des Genehmigungsverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes

Die folgende vom Rat der Stadt Troisdorf am 26.02.2019 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist von der Bezirksregierung Köln -Dezernat 35- mit nachstehender Verfügung genehmigt worden:

- **Flächennutzungsplan der Stadt Troisdorf, 1. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Rotter See, Bereich östlich Kriegsdorfer Straße (Reiterhof Haus Rott – im Parallelverfahren mit Bebauungsplan S 198) Verfügung vom 26.06.2019, Az.:35.2.11-96-27/19**

Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 3. Obergeschoss, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf zu jedermanns Einsicht bereitgehalten sowie im städtischen GeoPortal unter www.stadtplan.troisdorf.de zu finden. Über den Inhalt der Planänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) hiermit bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf www.troisdorf.de unter der Rubrik STADT, RATHAUS UND TOURISMUS > Aktuell > Bekanntmachungen bereitgestellt worden

Hinweise

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften nach § 214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB über beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Troisdorf geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des

Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Troisdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen: § 6 Abs. 5, § 214 Abs. 1 bis 3 und § 215 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der bei Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltenden Fassung.

Troisdorf, 11.07.2019
Stadt Troisdorf

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister